KomJC
KOMPETENZZENTRUM
JUGEND-CHECK

17.07.2026

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen (Kabinettsbefassung: 15.07.2026)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind junge Menschen zwischen 15 und 27 Jahren, die ihre elektronische Patientenakte (ePA) eigenständig nutzen können. Ab 15 Jahren können sie zudem Vertreter einbeziehen und benötigen dabei Unterstützung durch eine Ombudsstelle. Vor dem 15. Lebensjahr entscheiden in der Regel die Eltern oder Sorgeberechtigten über Einrichtung und Nutzung der ePA.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Die Ombudsstellen im Kontext der ePA sollen mit erweiterten Befugnissen ausgestattet werden, um bestimmte Patientengruppen, darunter Kinder und Jugendliche, zielgerichteter bei der Verwaltung von Vertretern für ihre ePA zu unterstützen (§ 342a Abs. 4a SGB V). Durch diese stärkere institutionelle Begleitung könnten die Wahrnehmung und Durchsetzung der individuellen Rechte sowie Ansprüche im Umgang mit der elektronischen Patientenakte verbessert werden. Insbesondere für junge Menschen, die häufig auf gesetzliche oder informelle Vertretung angewiesen sind, kann dies zu einer effektiveren Sicherung ihrer informationellen Selbstbestimmung sowie zu mehr Transparenz und Kontrolle über ihre Gesundheitsdaten beitragen.
- Zudem sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für den digitalen Versorgungseinstieg geschaffen werden (§ 345a Abs. 1 SGB V). Wenn die ePA künftig nicht mehr ausschließlich der Dokumentation und Verwaltung von Gesundheitsdaten dient, sondern zugleich als zentrales Zugangsinstrument zur ambulanten Versorgung fungiert, kann dies insbesondere für junge Nutzerinnen und Nutzer neue Möglichkeiten der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen eröffnen.
- Darüber hinaus sollen die Ombudsstellen auf Wunsch der Versicherten eine Vertretung für den digitalen Versorgungseinstieg ermöglichen (§ 342a Abs. 4b SGB V). Auf diese Weise können insbesondere junge Menschen, die etwa über kein geeignetes digitales Endgerät zur Nutzung ihrer ePA verfügen oder aus anderen Gründen deren Verwaltung nicht selbst übernehmen können, über die Ombudsstelle unkompliziert eine vertretungsberechtigte Person benennen und so Unterstützung bei der Inanspruchnahme digitaler Gesundheitsleistungen erhalten.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:
https://jugend-check.de/jugendcheck/daten-und-digitale-innovation-im-gesundheitswesen
Der Jugend-Check für Referentenentwurf und Kabinettsentwurf ist identisch. Die zitierten Paragrafen können jedoch zwischen Referentenentwurf und Kabinettsentwurf abweichen.
Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.

Kompetenzzentrum
Jugend-Check (KomJC)
Seydelstraße 18 · 10117 Berlin
www.jugend-check.de

EIN PROJEKT VON
Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung